Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 25.07.2023 folgende

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde beschlossen:

§1

§ 4 Gebührenhöhe – wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (in der jeweils geltenden Fassung).

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt.

Werden Sozialwohnungen errichtet, so wird bei entsprechendem Nachweis (Förderzusage, o.ä.) die sich nach dem Gebührenverzeichnis ergebende Genehmigungsgebühr um 10 % verringert.

Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 5 Entstehung der Gebühr – wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Ist bei einem Bauvorhaben eine Bauabnahme notwendig, so entsteht die Gebührenschuld für die Bauabnahme mit Erteilung der Baugenehmigung.

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 29.08.2023
mit:
digiSeal®
by secrypt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde in der Fassung vom 09.03.2010 außer Kraft.

Lörrach, den 28.08.2023

gez.
Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gelten gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.